

Partnerschaftsverein Dormagen - Chipata e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Dormagen - Chipata e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Dormagen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Vereinsregisternummer XXX eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 52 Abs. 2 AO, insbesondere
 - a. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und
 - b. die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Verein hat als Ziel, die kommunale Partnerschaft zwischen Dormagen und Chipata zu stärken. Darüber hinaus leistet der Verein einen Beitrag zur Förderung der Beziehung zwischen Deutschland und Sambia, sowie von Aktivitäten, die eine nachhaltige Entwicklung nach ökologischen, ökonomischen oder sozialen Kriterien und entlang der globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) vorantreiben.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. Verankerung und Stärkung des Partnerschaftsgedankens in der Stadtgesellschaft mittels Veranstaltungen, Austauschformaten und Informationsarbeit zu Chipata, Sambia und entwicklungspolitischen Themen;
 - b. Förderung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zugunsten der Stärkung nachhaltiger Entwicklung sowie der Verbesserung der Lebensverhältnisse in den Partnerkommunen;
 - c. Zusammenarbeit und Austausch in den Bereichen des sozialen, kulturellen, religiösen, umwelt- und entwicklungspolitischen Lebens beider Städte;
 - d. Organisation von Begegnungsmöglichkeiten zwischen den Menschen aus den beiden Kommunen und Ländern u. a. im Rahmen von organisierten Reisen;
 - e. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen, Stiftungen, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, sowie staatlichen Einrichtungen, die geeignet sind die Vereinszwecke zu fördern;

Partnerschaftsverein Dormagen - Chipata e.V.

- f. Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, über die Arbeit des Vereins zu informieren und Ressourcen für die Umsetzung der Vereinszwecke zu mobilisieren.
- g. Einwerben von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der oben genannten Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
 - 2. Folgende Arten von Mitgliedern werden unterschieden:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) juristische Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- zu a) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr werden automatisch als Familienmitglieder ohne zusätzlichen Beitrag geführt.
- zu b) Juristische Mitglieder sind alle Mitglieder, die juristische Personen sind.
- zu c) Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft beschließen für Personen, die sich besonders um den Verein oder die Partnerschaft zwischen Dormagen und Chipata verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder werden vom Beitrag freigestellt und haben ansonsten alle Rechte wie jedes andere Mitglied.

Partnerschaftsverein Dormagen - Chipata e.V.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich und ist mindestens 6 Wochen vorher zu erklären.
3. Ein befristeter oder dauerhafter Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein, die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, Verleumdungen von Organmitgliedern, Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern, erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der gesamte Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Betroffene ist zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle (Ehren-)Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens 12 Monate dem Verein angehören.

Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sogenannte „virtuelle Versammlung“ durchgeführt werden. Die Form ist in der Einladung festzulegen. Jeweils im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstandsvorsitz unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung soll bei deren Beginn festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden.

Partnerschaftsverein Dormagen - Chipata e.V.

3. Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
4. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie den Kassenbericht, der vorher von zwei Kassenprüfern geprüft worden ist, vor.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes
 - b) Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Jährliche Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Satzungsänderung und freiwillige Auflösung des Vereins
 - i) Entscheidung über Aufnahme /Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Beschlussvorlagen bzw. Anträge entscheiden, die in der Tagesordnung enthalten sind.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitz des Vereins, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorstandsvorsitz und dessen Verhinderung eines durch die Versammlung zu wählenden Mitglieds.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas Anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Gleiches Verfahren gilt auch bei einem Antrag auf geheime Abstimmung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit finden bis zu einer Entscheidung erneute Abstimmungen statt.

8. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Leitung der Sitzung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
9. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu und zur Abhaltung innerhalb von sechs

Partnerschaftsverein Dormagen - Chipata e.V.

Wochen verpflichtet, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins ist verantwortlich für die Vereinsführung und die Abwicklung der Vereinsgeschäfte und besteht aus folgenden Personen:

- a) Vorsitzende/Vorsitzender
- b) Stellvertretende Vorsitzende/Stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassiererin/Kassierer
- d) Schriftführerin/Schriftführer
- e) Beisitzerin/Beisitzer der Stadtverwaltung Dormagen, benannt von der Stadtverwaltung
- f) einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Beisitzenden

zu e) Die Beisitzerin/ der Beisitzer der Stadtverwaltung Dormagen steht als beratendes Mitglied für Projekte in Chipata und Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung. Zudem achtet er/sie darauf, dass Vereinsarbeit und Städtepartnerschaft sich ergänzen und nicht entgegenstehen.

2. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist grundsätzlich allein vertretungsberechtigt bei Rechtsgeschäften, die im Einzelfall den Verein mit bis zu € 2.000 belasten.

Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Verein mit mehr als € 2.000 belasten und Dauerschuldverhältnisse, bedürfen der Mitzeichnung von einem weiteren Mitglied des Vorstands.

3. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt und organisiert der Vorstand in eigener Zuständigkeit.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur ordentlichen Neuwahl, längstens jedoch fünf Jahre im Amt.

Jedes Mitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben und ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig und unter Wahrung der Vertraulichkeit zu erfüllen.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied bis zum Ende der Amtszeit zu kooptieren.

5. Die Versammlung des Vorstandes kann als Präsenzveranstaltung oder als sogenannte „virtuelle

Partnerschaftsverein Dormagen - Chipata e.V.

Versammlung“ durchgeführt werden. Die Form ist in der Einladung festzulegen. Der Vorstandsvorsitz beruft die Sitzungen des Vorstands unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Die Tagesordnung muss den Teilnehmern im Vorfeld bekannt gegeben werden. Auf Antrag von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes muss binnen 14 Tagen eine Sitzung einberufen

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das von der Leitung der Sitzung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen wird.
2. Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder einen endgültigen Beschluss fasst.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturausschuss der Stadt Dormagen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, entwicklungspolitische Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Dormagen, [DATUM]